

Spezielle Geschäftsbedingungen für entbündelte Anschlüsse

Die folgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die Dienstleistungen und Produkte, die von den Mitgliederfirmen der Gruppe VTX TELECOM S.A. erbracht werden, insbesondere von den Unternehmen SMARTPHONE SA und VTX SERVICES S.A. sowie deren Zweigniederlassungen (BIELSTAR, VTX SVIZZERA ITALIANA, VTX DATACOMM, VTX INTELLINET, VTX NETWORK SOLUTIONS, VTX OMEDIA, VTX DECKPOINT), nachstehend "der Anbieter". Sie legen den Rahmen fest, in dem der Anbieter dem Kunden einen entbündelten Internetanschluss (Internet und Telefonie) zur Verfügung stellt. Die genauen Bedingungen für die Leistungserbringung sind in folgenden Dokumenten beschrieben:

- in den vorliegenden Speziellen Geschäftsbedingungen für entbündelte Internetanschlüsse
- in den Allgemeinen Bedingungen für die Leistungen (Services und Produkte) der Gruppe VTX TELECOM (unter www.vtx.ch/agb abrufbar)
- im Anmeldeformular
- Beim Anmeldeformular kann es sich um ein Papierdokument, ein elektronisches Formular oder eine telefonische Anmeldung bei einer Vertrauensinstanz handeln.

1. IN DIESEM VERTRAG BENUTZTE DEFINITIONEN

ADSL, VDSL, ADSL 2+ und GSHDSL.bis: Technologien zur Übertragung digitaler Internetdaten mit hoher Geschwindigkeit über eine Telefonleitung. Box: Router, der für den entbündelten Anschluss und den VTX Service für den IP-Telefoniedienst zwingend erforderlich ist; die Box wird Ihnen direkt von VTX verkauft oder vermietet. Der Begriff Box umfasst die Hardware VTXbox, Fritz Box, VTXbox Pro und VTXbox Pro+, die den verschiedenen Box-Modellen entsprechen. Broadband over Copper: Internetanschluss, der auf der GSHDSL.bis-Technologie basiert. Im Broadband-over-Copper-Produkt ist kein Telefoniedienst enthalten. Die Telefonlinie dient einzig der Datenübertragung, der Telefonie- oder Faxdienst wird ausser Betrieb genommen. Die nachfolgenden Punkte der Allgemeinen Geschäftsbedingungen bezüglich Telefoniedienst beziehen sich demzufolge ausschliesslich auf die Surf & Phone und ADSL 2+ Produkte sowie die ADSL+ und VDSL+ Ersatzprofile. Die Entbündelung einer Telefonleitung führt zum Verlust der Telefonnummer. Entbündelung: Technik, mit der VTX die Kupferleitung an die VTX-eigenen Ausstattungen in der Telefonzentrale der jeweiligen Gegend anschliesst. Der Telefonvertrag mit dem traditionellen Anbieter endet mit diesem Vorgang, unter Einbehalt der in vorliegendem Vertrag dargestellten Bedingungen. Ersatzprofile: Die Produkte ADSL+ und VDSL+ sind Ersatzprofile für ADSL 2+ und Surf & Phone. Befindet sich der Kunde in einer nicht entbündelten Zone, wird er auf Ersatzangebote verwiesen. Diese basieren auf den von Swisscom Wholesale angebotenen Produkten ADSL BBCS oder ADSL und VDSL Naked. Geographische Verfügbarkeit: Die geographischen Standorte, in denen der Service zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Serviceangebots verfügbar ist. Leitung: Die mit der normalen analogen Telefonleitung verbundene geografische Telefonnummer. Die Leitung muss sich in der Schweiz befinden und Gegenstand eines Telefonvertrags beim traditionellen Telefonanbieter sein. Eine mit einem Zahlungsterminal oder Alarmsystem ausgestattete Leitung, eine Leitung für eine Telefonkabine, eine an eine Telefonzentrale der alten Generation angeschlossene Leitung oder eine Leitung mit einem spezifischen Abonnement sind mit vorliegender unterzeichneter Serviceleistung nicht kompatibel (wie zum Beispiel ein zeitlich befristetes Abonnement, bestimmte Optionen wie Einschränkungen auf Orts- oder Regionalgespräche). IP-Telefonie: Service für Festnetz-Telefonie, der mittels des entbündelten Anschlusses gewährleistet wird und mit dem Telefonanrufe über an die Box angeschlossene Telefone getätigt und empfangen werden können. IP-Telefonie-Anbieter: Der Anbieter VTX liefert seinen VTX Service für den IP-Telefoniedienst dank der Telefonie über Internet. IP-

Telefonnummer: Die Telefonnummer der Leitung. LocalLoop-Anbieter: Der Anbieter, der die «letzte Meile» von der Quartier-Telefonzentrale bis zum Anschlusspunkt des Kunden betreibt. Portierung: Technik, dank der die Telefonnummer nach der Entbündelung beibehalten wird. Telefonkosten: Kosten für Telefonanrufe, die zusätzlich zum Abonnement im Rahmen des VTX-Service IP-Telefonie entstehen. Traditioneller Anbieter: Swisscom. Vollmacht für den Teilnehmeranschluss: Dokument, mit dem VTX beauftragt wird, im des Kunden Namen alle vertraglichen und technischen Schritte beim traditionellen Telefonanbieter durchzuführen, die zur Entbündelung der Leitung notwendig sind. VTX-Service IP-Telefonie: Der von VTX in der Schweiz vertriebene Telefoniedienst, den der Kunde im Rahmen seines Abonnements unterzeichnet hat.

2. HAFTUNG

Es gelten die Haftungsbestimmungen der Allgemeinen Bedingungen für Leistungen (Services und Produkte) der Mitgliederfirmen der VTX Telecom Gruppe. Im Rahmen der entbündelten Internetanschlüsse wird dem Kunden zur Schadensbegleichung höchstens der Betrag einer Monatsgebühr zurückerstattet, ausser es besteht ein SLA (Service Level Agreement). Die Option SLA Bronze des ADSL 2+ oder Surf & Phone Vertrags kann nicht auf Ersatzprofile angewendet werden. Bei der Installation des Materials ist der Kunde gehalten, die Anweisungen des Herstellers zu befolgen. Der Anbieter kann nicht für Datenverlust oder Gerätebeschädigung bei der für den Anschluss benötigten Hardware- oder Software-Installation haftbar gemacht werden und zwar unabhängig davon, ob das Material vom Anbieter oder einem anderen Dienstleistungserbringer geliefert wurde. Der Anbieter kann zur Verbesserung seines Netzes und für ausserordentliche Unterhaltsarbeiten die Dienstleistung unterbrechen. Wenn immer möglich, wird der Kunde mindestens 5 Tage vor einer solchen Unterbrechung schriftlich über deren Zeitpunkt und Dauer informiert. Der Anbieter haftet nicht für Schäden, die dem Kunden durch eine vorübergehende oder dauernde Unterbrechung oder Verzögerung der Leistungen oder des Netzwerks, wie entgangene Gewinne, Verluste von geschäftlichen Daten, Nicht-Verfügbarkeit der Daten usw. (direkte und indirekte Schäden), entstehen. Der Kunde ist für jede Benutzung seines Anschlusses, auch durch unbefugte Dritte, verantwortlich. Er haftet deshalb für alle Beträge, die infolge der Benutzung seines Anschlusses verrechnet werden, insbesondere für Anrufe auf kostenpflichtige Nummern (084x-090x). VTX kann im Rahmen der Ersatzprofile nicht für Verschlechterungen der Dienstleistung haftbar gemacht werden, da diese nicht vollumfänglich von VTX bereitgestellt wird.

3. UNTERZEICHNUNG DER SERVICELEISTUNG

3.1 Notwendige technische Voraussetzungen für die Entbündelung und die Ersatzprofile

Um die Angebote nutzen zu können muss der Kunde:

- a) über eine Box verfügen
- b) über einen TV-Decoder verfügen (Option IPTV)
- c) über ein Telefon mit Tonfrequenz-Wahl verfügen, um den VTX-Service für IP-Telefonie nutzen zu können
- d) Inhaber einer Leitung sein oder werden, die sich an einem von der Entbündelung oder von ADSL bzw. VDSL abgedeckten geographischen Standort befindet. Achtung: Die Unterzeichnung des Angebots ist mit der Unterbrechung aller Serviceleistungen (Internet, Preselection, usw.) verbunden, die eventuell für diese Telefonleitung mit anderen Anbietern als VTX unterzeichnet worden sind. VTX kann

hierfür nicht verantwortlich gemacht werden. Die Telefonleitung muss entweder an einer entbündelten Zentrale angeschlossen und mit den technischen Ausstattungen von VTX kompatibel sein oder ADSL bzw. VDSL unterstützen. Hierzu führt VTX nach Unterzeichnung des Serviceangebots Verfügbarkeits-tests an der Leitung durch. Bei diesen Tests kann sich herausstellen, dass die Leitung nicht entbündelbar bzw. nicht anschliessbar ist. In diesem Fall informiert VTX schriftlich oder per E-Mail innerhalb eines Zeitraums von 3 Wochen. Achtung: Es kann nur anhand dieser Testergebnisse bestimmt werden, ob die Leitung entbündelbar und anschliessbar ist. Das vor der Vertragsunterzeichnung erteilte Testergebnis über eine mögliche Entbündelung dient daher lediglich als Richtwert. Kosten, die dem Local-Loop-Anbieter im Falle eines Fehlers oder falscher Angaben von Seiten des Kunden bezüglich der zur Aktivierung des Anschlusses notwendigen Informationen (falsche Telefonnummer, Adressfehler, ...) entstanden sind, gehen zu Lasten des Kunden. Unterstützt die Leitung des Kunden die VDSL-Technologie des Ersatzprofils nicht, wird für den Anschluss des Kunden automatisch ein auf ADSL basierendes Ersatzprofil angewandt.

3.2 Bedingungen für die Unterzeichnung des Angebots

- a) Vollmacht für den Teilnehmeranschluss / Nummernportierung: Als Inhaber der Leitung erteilt der Kunde VTX mittels des Surf & Phone Bestellformulars, des Surf & Phone Business Bestellformulars oder des Dokuments „Anschluss – Bevollmächtigung Nummernportierung“ eine Vollmacht zur Durchführung der Entbündelung oder zur Aktivierung eines Ersatzprofils.
- b) Der traditionelle Anbieter kann sich der Inbetriebnahme der Serviceleistung widersetzen kann, falls der Kunde ihm gegenüber nicht allen Verpflichtungen nachgekommen ist. Dazu gehört beispielsweise die vollständige Bezahlung ausstehender Rechnungsbeträge.
- c) Die Inbetriebnahme der Dienstleistung führt automatisch zur Auflösung des Telefonvertrags beim traditionellen Anbieter. Es ist Aufgabe des Kunden, allfällige Service- und Pauschalleistungen, die mit diesem Telefonabonnement verbunden sind, sowie alle weiteren Serviceleistungen (Internet, Preselection, usw.), die für diese Telefonleitung bei anderen Anbietern als VTX unterzeichnet wurden, zu kündigen. Es sind lediglich die Serviceleistungen für die Telefonleitung verfügbar, die im Rahmen des vorliegenden Vertrags unterzeichnet wurden. Achtung: Während des Zeitraums, der zur Aktivierung der Dienstleistung notwendig ist und der einige Tage dauern kann, steht kein Telefonservice zur Verfügung.
- d) Die vertraglichen Verpflichtungen des Kunden gegenüber VTX werden durch die Nummernportierung nicht berührt. VTX kann die Portierung einer Nummer verweigern, wenn sich der Kunde im Zahlungsrückstand befindet oder die Nummer gesperrt oder abgestellt ist.

4. PREISE

Alle Preise verstehen sich in Schweizer Franken inklusive anwendbarer MwSt. Es gelten die auf der gültigen Preisliste aufgeführten Tarife unter Vorbehalt von Irrtümern, Unterlassungen, Minimaltaxen und Rundungen. Für bestimmte Leistungskombinationen erhält der Kunde Rabatte. Sofern keine anderslautende schriftliche Vereinbarung vorliegt, sind Rabatte für Kundenqualität und Produktkombinationen nicht miteinander kumulierbar.

5. ZUGANG ZUM SERVICE

5.1 Zugang zum Service des Anschlusses

VTX informiert mittels Brief oder per E-Mail über die Aktivierung des Anschlusses.

5.2 Zugang zum VTX Service für IP-Telefonie

Der VTX Telefoniedienst wird mit an die Box angeschlossenen Telefonen benutzt. Der VTX Service für IP-Telefonie ist auch bei ausgeschaltetem Computer verfügbar, solange die Box eingeschaltet bleibt. VTX informiert mittels Brief oder per E-Mail über die Aktivierung des. Während der Vertragsdauer dient das Abonnement als Nachweis dafür, dass der Kunde der Inhaber der IP-Telefonieleitung ist. Das Abonnement umfasst den Empfang von Anrufen. Folgende Leistungen sind vom Abonnement ausgeschlossen und werden als zusätzliche Telefonkosten in Rechnung gestellt:

- Anrufe zu festen örtlichen und nationalen Rufnummern sowie zu IP-Nummern in der Schweiz.
- Anrufe zu Handy-Rufnummern beginnend mit 07, zu internationalen Festnetz- und Handy-Rufnummern, zu Sondernummern, Kurznummern sowie zu Nummern, die dem Internetzugang vorbehalten sind.

5.3 Zugang zum TV-Dienst Der VTX IPTV-Dienst wird durch das Anschliessen des Fernsehers an den TV-Decoder genutzt. Der IPTV-Dienst ist auch bei ausgeschaltetem Computer verfügbar, solange Box und TV-Decoder eingeschaltet sind. Ausschliesslich der am TV-Decoder angeschlossene Fernseher hat Zugang zum VTX IPTV-Dienst. VTX informiert mittels Brief oder per E-Mail über die Aktivierung des IPTV-Dienstes

6. ANWENDUNG UND FUNKTION DES DIENSTES

6.1 Anwendung und Funktion der Dienstleistung

a) Inactivity Timer
VTX hält sich die Möglichkeit des Einsatzes eines Inactivity Timers offen. Dieser Timer dient dazu, die Internetverbindung bei längerer Nichtbenutzung zu unterbrechen.

b) Hardware-Konformität
Die am Zugangsdienst des Anbieters angeschlossenen Geräte (Router, Computer, usw.) müssen die Anforderungen des Anbieters und des Anschlussproviders erfüllen. Es ist Aufgabe des Kunden, sich beim Anbieter über die Hardware-Konformität zu erkundigen. Der Kunde berechtigt den Anbieter, die in den Netzwerkanschlussgeräten integrierte Software zu aktualisieren. Der Anbieter ist jedoch nicht verpflichtet, solche Updates vorzunehmen. Eine Garantie für die vom Anbieter im Rahmen des Abonnements erworbene Box wird gemäss den Bedingungen des Herstellers für 12 Monate gewährt. Für gemietete Hardware gewährt der Anbieter eine Garantie während der gesamten

Mietdauer. Während der Garantiefrist hat der Kunde bei Funktionsstörungen der im Rahmen des Abonnements von VTX erworbenen Hardware den Kundendienst von VTX zu kontaktieren. Bestätigt der Kundendienst den Mangel, hat der Kunde die defekte Hardware in ihrer Originalverpackung an folgende Adresse zu senden: VTX Materialretouren – Stock Lutry – Rte de la Petite-Corniche 11 – 1095 Lutry Sofern der Kunde die defekte Hardware unter Einhaltung der in diesem Artikel genannten Bedingungen retourniert hat, wird sie von VTX ausgetauscht. Ohne ausdrückliche Genehmigung des Anbieters ist jeder Eingriff an der von VTX zur Verfügung gestellten Hardware strengstens untersagt.

c) ADSL 2+, GSHDSL,bis, ADSL und VDSL-Technologie
Da die verwendeten Technologien auf hohen Frequenzen basieren, muss die Qualität der internen Verkabelung den Qualitäts-Grundregeln genügen. Die Kosten für allfällige Anpassungen der internen Verkabelung werden dem Kunden direkt vom Konzessionär verrechnet. VTX haftet nicht für die Qualität der Anschlussleitung zwischen dem Kunden und den technischen Ausstattungen von VTX. Unter Umständen müssen für die Kompatibilität mit der VDSL-Technologie Änderungen an der Telefonverkabelung und den Telefonsteckdosen vorgenommen werden. Diese Anpassung kann von einem spezialisierten Elektriker durchgeführt werden. Es wird empfohlen, die Anpassung vor der Inbetriebnahme der VDSL-Leistung vorzunehmen.

6.2 Verwendung und Funktion des VTX Dienstes für die IP-Telefonie

6.2.1 Gemeinsame Bestimmungen

a) Sicherheit

Solange kein auf VTX zurückzuführender Fehler vorliegt, ist der Kunde allein für die Benutzung des VTX Telefoniedienstes, einschliesslich seiner Benutzer-ID, sowie aller hieraus resultierenden Folgen verantwortlich. Dies gilt insbesondere auch für finanzielle Aspekte. Der Kunde hat sicherzustellen, dass keine Person unerlaubten Zugang zum Dienst oder seinen Zugangsdaten hat. Der Kunde ist verpflichtet, VTX so schnell wie möglich über die unerlaubte Benutzung seiner Telefonleitung oder seiner Zugangsdaten zu informieren. Muss VTX aus begründetem Anlass annehmen, dass die Sicherheit seiner IP-Telefonie-Leitung oder die der Zugangsdaten bedroht ist, behält sich VTX das Recht vor, den Zugang zum Telefoniedienst zu blockieren. Zur erneuten Aktivierung des Zugangs kann der Kunde den VTX Kundendienst kontaktieren.

b) Einhalten des geltenden Rechts Der Kunde verpflichtet sich, den VTX Telefoniedienst entsprechend dem geltenden Recht zu benutzen. Die Dienstleistung darf nicht in Anspruch genommen werden, wenn damit die Verfügbarkeit der Server sowie des Anbieter-Netztes für IP-Telefonie gefährdet werden.

6.2.2 Für die Entbündelung und die Ersatzprofile geltende Regelungen

a) Zur Abwicklung sämtlicher Telefonanrufe steht ausschliesslich die IP-Telefonieleitung zur Verfügung. Bei einer vorübergehenden (zum Beispiel bei Stromausfall) oder andauernden Unterbrechung der IP-Telefonie-Leitung kann diese somit nicht zum Wählen von Notrufnummern benutzt werden. Notrufe über die IP-Telefonieleitung erlauben keine korrekte Weiterleitung und Lokalisierung des Anrufers; es wird nur der im Vertrag vermerkte Hauptstandort (Inhaber-Personalien) angezeigt. Wo immer möglich, muss ein geeigneteres Kommunikationsmittel angewandt werden, wenn Notrufe von einem anderen als dem im Vertrag angegebenen Standort aus getätigt werden. b) VTX informiert ebenfalls darüber, dass bestimmte Ausstattungen, wie zum Beispiel andere ADSL-Modems als die Box, oder Geräte, die nur im gewöhnlichen Wählnetz funktionieren (z. B.: RTC-Modem, Alarmanlagen, usw.), mit der Entbündelung nicht kompatibel sind.

c) Für das auf der VDSL-Technologie basierende Ersatzprofil unterstützt die angebotene Box eventuell nicht alle Funktionen (z.B. USB Printer- und File-Sharing).

6.3 Verwendung und Funktionsweise des IPTV-Dienstes

Im Rahmen des einschlägigen Vertrags erwirbt der Kunde keine Rechte zur Übertragung von Inhalten ausserhalb des privaten Bereichs oder in der Öffentlichkeit, namentlich in Cafés, Restaurants, Hotels, Schaufenstern, Kinos und Theatern. Für diese Art der Verwendung obliegt es dem Kunden, die benötigten Berechtigungen der betroffenen Sender, respektive der Urheberrechtsinhaber der in Frage kommenden Sendungen einzuholen. Die IPTV-Übertragung setzt einen starken und stabilisierten Datendurchsatz voraus. Dieser Durchsatz kann von der Qualität der Kundenleitung abhängen. In diesem Umfeld können weder eine Zusicherung noch eine Garantie bezüglich Verfügbarkeit, Qualität und Funktionsweise abgegeben werden. VTX stellt ihre Dienste grundsätzlich rund um die Uhr und 7 Tage die Woche zur Verfügung. Technische Störungen, die im Einflussbereich von VTX auftreten, werden innert kürzest möglicher Zeit geortet und behoben. Im Rahmen des IPTV-Dienstes bietet VTX ein Basisprogramm mit Fernseh- und Radiosendern, den elektronischen Standard-Programmführer, die zentralisierte, stundenabhängige Aufzeichnung sowie Timeshift an. VTX behält sich

vor, das Basisangebot jederzeit einzuschränken, zu erweitern oder anderweitig zu verändern. Solche Änderungen geben seitens des Kunden in keinem Fall Anlass zu einer ausserterminlichen Kündigung.

6.4 Instandhaltung

VTX führt Instandhaltungsarbeiten durch, um den einwandfreien Funktionsablauf des Services zu garantieren. VTX bemüht sich, diese Instandhaltungsvorgänge ausserhalb der Zeiten starken Zugriffs auf den Service durchzuführen. VTX informiert über bevorstehende, den Service betreffende Eingriffe mindestens 5 Tage im Voraus

6.5 Konformität der Geräte

Im Rahmen des Vertrags dürfen ausschliesslich von VTX geprüfte und zugelassene Geräte verwendet werden. Es obliegt dem Kunden, sich beim Anbieter über die Konformitätsanforderungen zu erkundigen. Der Kunde ermächtigt den Anbieter, die auf den für den Netzwerkanschluss eingesetzten Geräten aufgeschaltete Software zu aktualisieren, wobei hieraus kein Verpflichtungsanspruch abgeleitet werden kann. Die durch den Anbieter verkaufte Box und TV-Decoder unterliegen einer 12-monatigen Garantie (gem. Garantiebedingungen des Herstellers). Bei Gerätemiete gewährleistet der Anbieter die Garantie während der gesamten Mietdauer. Grundsätzlich gilt während der Dauer der Garantie, dass der Kunde bei Funktionsstörung eines Geräts mit dem Technischen Support Kontakt aufnehmen muss. Sobald der Defekt vom Technischen Support bestätigt wird, muss das Gerät in seiner Originalverpackung dem Anbieter an folgende Adresse ausgeliefert werden: VTX Services SA - Materialretouren - Petite-Corniche 11 - 1095 Lutry. Sind all diese Bedingungen erfüllt, kann der Anbieter nun den Geräte austausch vornehmen. Jede Art von Eingriff an Geräten ist ohne vorherige Genehmigung durch den Anbieter ausdrücklich ausgeschlossen.

7. PREISE UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

Der Anbieter stellt die Rechnung für die geleisteten Dienste monatlich dem im Anmeldeformular aufgeführten Adressaten zu. Die Rechnung stützt sich auf vom Kunden als korrekt erachtete Angaben. Die Rechnungen werden bei Erhalt fällig. Der Anbieter fakturiert das Abonnement gemäss der vertraglich festgehaltenen Rechnungsart; die Anrufe werden auf Monatsbasis verrechnet. Der Anbieter behält sich das Recht vor, die Fakturierung für mehrere Monate auf ein und derselben Rechnung zu kumulieren. Der Tarif für das Abonnement ist monatlich zu bezahlen. Zusätzlich entstehende Kosten müssen ebenfalls an jedem Monatsende beglichen werden. Die Telefonkosten werden ab dem Datum der Aktivierung des VTX Services in Rechnung gestellt. Der Kunde kann eine Rechnung innerhalb von 3 Wochen nach Erhalt anfechten. Hat er nach Ablauf dieser Frist keine schriftliche Einsprache eingereicht, gilt die Rechnung als akzeptiert.

8. STÖRUNGEN

Im Falle von Störungen hat sich der Kunde zu vergewissern, dass sie nicht durch seine eigene Hard- oder Software verursacht wurden, bevor er sich an den Störungsdienst des Anbieters wendet. Grundsätzlich trägt der Kunde die Kosten für die Instandstellung.

9. BANDBREITE

Im Rahmen eines entbündelten Internetanschlusses oder eines Ersatzprofils kann es aus bestimmten technischen Gründen (zu lange oder schlechte Kupferleitung, usw.) vorkommen, dass der Anbieter die vertraglich vereinbarten Geschwindigkeiten nicht erbringen kann. In solchen Fällen sind Ersatzgeschwindigkeiten vorgesehen. Der Abonnementstarif wird auf Initiative von VTX oder auf Anfrage des Kunden geändert (nicht rückwirkend), so dass die effektive Geschwindigkeit einem am Tag der Anfrage bestehenden Abonnement so nahe wie möglich kommt. Es kann jedoch nicht garantiert werden, dass die Nenngeschwindigkeit des Abonnements erreicht wird. Die Bandbreite muss in jedem Fall beim Austritt des Hausanschlusskastens (Netztrennstelle) gemessen werden. VTX haftet nicht für die interne Verkabelung des Kunden.

10. VOR-ORT -INSTALLATION DES DIENSTES

Die Basis-Standardinstallation des Dienstes am Wohnort des Kunden wird durch einen VTX Installateur oder einen von VTX Beauftragten durchgeführt. Je nach Auslegung kann die interne Installation eine zusätzliche Intervention auf Kosten des Kunden erfordern (wenn z. B. der Fernseher weit vom Modem entfernt ist). Der Kunde ist selber verantwortlich für die Geräte-Deinstallation. Alle in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Kunden.

11. MAILSERVER

Der Kunde benachrichtigt Kundendienst des Anbieters, wenn seine Infrastruktur einen Mailserver enthält oder bevor er einen Mailserver auf seinem Netz installiert und schützt diesen vor Mail-Relais. Der Anbieter haftet weder für den Verlust von Daten, die aufgrund von rechtswidrigem Gebrauch oder durch Zugriff von Dritten entsteht, noch für die Abzweigung von über das Netz transportierten Daten, wie zum Beispiel im Zusammenhang mit dem elektronischen Zahlungsverkehr. Es obliegt dem Kunden, die nötigen Sicherheitsmassnahmen zu treffen. Der Kunde verpflichtet sich, für das Senden seiner Nachrichten ausschliesslich die Ressourcen seines eigenen Servers zu verwenden und für jeden Domainnamen folgende Adressen aufzuschalten: `postmaster@meinedomain.ch` und `abuse@meinedomain.ch`. Auf `www.vtx.ch` unter dem Titel «Die Verwaltung des Servers im Internet» und «Mein interner Mailserver» finden sich Ratschläge zum Betrieb eines Mailservers.

12. VERTRAGSDAUER UND ABRECHNUNG

Die Vertragsdauer und die Vertragsverlängerung sind in den Allgemeinen Bedingungen für Leistungen (Services und Produkte) der Mitgliederfirmen der Gruppe VTX TELECOM festgehalten. Im Rahmen eines Vertrags für entbündelte Anschlüsse beginnen die Verpflichtungen des Kunden mit der Unterzeichnung des Vertrags. Als Datum der Inbetriebnahme gilt die Entbündelung der Leitung durch Swisscom. Der erste Monat wird dem Kunden pro rata temporis verrechnet. Die Kündigung des ADSL2+, Surf & Phone oder BOC-Abonnements zieht auch die Auflösung des Teilnehmeranschlusses/der Teilnehmeranschlüsse nach sich. Im Falle einer vorzeitigen Kündigung stellt VTX für jeden Teilnehmeranschluss zwei Monatsgebühren in Rechnung. Die entsprechende Konventionalstrafe ist in den Allgemeinen Bedingungen für die Leistungen (Services und Produkte) der Gruppe VTX TELECOM festgehalten. Um in den Genuss des Sonderrabatts für die BOC-Monatsgebühren zu kommen (ohne Teilnehmeranschluss), muss der Kunde einen Dreijahresvertrag abschliessen.

13. ÄNDERUNG DES ABONNEMENTS

Das Abonnement kann nur zum Jahrestag des Vertragsabschlusses oder im Fall einer monatlichen Abrechnung auf den 1. Januar in ein günstigeres Abonnement umgewandelt werden.

14. WECHSEL DES ISP (INTERNET SERVICE PROVIDER)

14.1 Wechsel zu einem anderen ISP Wechselt der Kunde den ISP während der Dauer des Vertrages, so gilt dies als vorzeitige Kündigung. Es kommen die Bedingungen von Artikel 12 zur Anwendung.

14.2 Kündigung eines Anschlusses bei einem anderen ISP Der Kunde ist informiert, dass die Aufschaltung der VTX Serviceleistung den Unterbruch und die Kündigung von bereits bestehenden Highspeed-Dienstleistungen gemäss Kündigungsbedingungen des betreffenden Anbieters zur Folge hat. Der Abschluss eines neuen Abonnements bei VTX befreit den Kunden nicht von seinen vertraglichen Verpflichtungen gegenüber dem bisherigen ISP, insbesondere, was die Bezahlung der noch ausstehenden Rechnungen betrifft.

15. RÜCKSENDUNG DER GEMIETETEN HARDWARE BEI VERTRAGSENDE

Das Material ist vollständig (mit Zubehör und Anleitungen) und in einwandfreiem Zustand an den Anbieter zu retournieren. Der Kunde haftet ab Versanddatum bei VTX für Produktschäden. Das Material ist dem Anbieter in der Originalverpackung an folgende Adresse zu senden: VTX Services SA - Materialretouren – Petite-Corniche 11 – 1095 Lutry. Die Rücksendekosten gehen zu Lasten des Kunden.

16. EINSTELLUNG DES ZUGANGS ZUM SERVICE

16.1 Sollten der Kunde einer vertraglich festgelegten Verpflichtung nicht nachkommen, insbesondere der Bezahlung der Rechnungen, behält sich VTX das Recht vor, den Zugang zum Service zu sperren. VTX informiert den Kunden vorgängig durch ein Mahnschreiben, welches eine Frist von 8 Tagen zum Erfüllen der Verpflichtungen einräumt.

16.2 Der Kunde ist weiterhin gehalten, seinen vertraglichen Verpflichtungen nachzukommen. Die Blockierung des Zugangs zum Service führt nicht zur Einstellung der Rechnungen, es sei denn, es liege ein Fall von höherer Gewalt vor.

16.3 Bei Missachtung der Zahlungsbedingungen behält sich der Anbieter das Recht vor, alle Dienstleistungen ohne vorherige Benachrichtigung einzustellen. Für eine erneute Inbetriebnahme des Anschlusses und der Server wird dem Kunden eine Gebühr von Fr. 100.- belastet.

17. WEITERVERKAUF

Ohne vorgängige schriftliche Genehmigung des Anbieters ist es dem Kunden strengstens untersagt, Leistungen, die vom Anbieter zur Verfügung gestellt werden, weiterzuverkaufen. Insbesondere ist die Option «statische IP-Adresse(n)» streng limitiert und darf in keinem Fall dazu dienen, Dienstleistungen (http, FTP,...) für Dritte zu betreiben.

18. FRIST FÜR DIE INBETRIEBNAHME

Sofern im Vertrag oder im SLA (Service Level Agreement) nicht schriftlich etwas anderes festgehalten wurde, beträgt die Frist für die Inbetriebnahme höchstens 21 Werktagen ab Freischaltung des Teilnehmeranschlusses durch den VTX Partner. Eine Verspätung von weniger als 21 Werktagen gilt nicht als Kündigungsgrund. Der Telefonie-Service beginnt mit der Aktivierung der Rufnummer(n) des Kunden durch den Anbieter.

19. ZUSATZDIENSTE

Nutzt der Kunde zum Zeitpunkt, zu dem er einen Anschlussvertrag abschliesst, bereits Dienstleistungen des Anbieters, so laufen diese weiter bis zu ihrem ordentlichen Ende, auch wenn sie vollständiger oder teilweiser Bestandteil des Anschlussvertrags sind; danach werden sie in diesen Vertrag integriert.

20. BESTELLUNG ODER BEZUG VON WAREN UND DIENSTLEISTUNGEN

Die Bestellung oder der Bezug von Waren und Dienstleistungen durch den Kunden über kostenpflichtige Nummern (084X-090X-18XY) wird ihm direkt durch den Anbieter fakturiert. Der Anbieter übernimmt nur das Inkasso für Dritte. Beanstandungen bezüglich Waren, Dienstleistungen oder andere Reklamationen gegenüber Dritten richten die Kunden direkt und ausschliesslich an diese. Es gelten die unter dem Punkt «Zahlungsbedingungen» aufgeführten Bestimmungen.

21. SPERREN VON ANRUFEN

Eine Sperrung der Anrufe auf Mehrwertnummern (090x), die über die Nummern in automatischer Preselection getätigt werden, muss vom Kunden beim Anbieter ausdrücklich beantragt werden. Dies gilt auch, wenn die Sperrung bereits beim bisherigen Anbieter beantragt wurde oder in Kraft war. Die Sperrung gilt als aktiv, sobald der Kunde vom Anbieter eine schriftliche Bestätigung erhalten hat. Alle davor getätigten Anrufe werden in Rechnung gestellt.

22. ONLINE-AUSZUG

Beim Online-Auszug handelt es sich um Richtangaben; einzig die Angaben auf dem Papierauszug, den der Anbieter dem Kunden zustellt, sind verbindlich.

23. GEHEIMHALTUNGSPFLICHT

Der Teilnehmer hat alle Informationen bezüglich Abwicklung, Bedingungen, Preise und durch den Anbieter erbrachte Dienstleistungen, die in den vorliegenden Dokumenten genannt werden, solange vertraulich zu behandeln, bis diese publik gemacht werden.

24. RECHTLICHE TRAGWEITE DER VERTRAGSBEDINGUNGEN

Mit seiner Unterschrift bestätigt der Kunde, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die Speziellen Geschäftsbedingungen für die vereinbarte Leistung zur Kenntnis genommen zu haben und ohne Einschränkung damit einverstanden zu sein. Die Vertragsunterzeichnung gilt als Schuldanererkennung im Sinne von Artikel 82 OR für sämtliche, gemäss der Preisliste berechneten und fakturierten Leistungen oder deren Änderungen, die dem Kunden gemäss Vertragsbedingungen mitgeteilt wurden. Mit der Unterzeichnung des Vertrags erklärt der Kunde ausdrücklich, auch die

Preisliste zur Kenntnis genommen zu haben und damit einverstanden zu sein. Bei Abweichungen zwischen der französischen und der deutschen Version ist die französische Version massgebend.

25. GERICHTSSTAND UND ANWENDBARES RECHT

Die Beziehungen zwischen dem Anbieter und dem Kunden unterstehen ausschliesslich dem schweizerischen Recht. Alle Streitigkeiten, die zwischen den beiden Parteien im Zusammenhang mit der Ausführung oder Auslegung des Dienstleistungsvertrags entstehen können, werden den zuständigen Gerichten in Pully oder der Zivilkammer des Kantonsgerichts Waadt unterbreitet, welche vom Anbieter und dem Kunden ausdrücklich für zuständig erklärt werden.

Februar 2018